Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4241

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

— Drucksache V/3551 —

A. Bericht des Abgeordneten Hölzle

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 209. Sitzung der Bundestages vom 17. Januar 1969 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Gesetzentwurf ist auf Grund der am 14. Juni 1966 erlassenen EWG-Richtlinie (66/404/EWG) über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut notwendig geworden. Es handelt sich bei dem Gesetz um die Änderung eines reinen Fachgesetzes. Einzelheiten bitte ich dem allgemeinen Teil in der Begründung in Drucksache V/3551 zu entnehmen.

Der Bundesrat hat zwar die Verpflichtung der Bundesregierung zu diesem Gesetz anerkannt, war aber der Meinung, daß der vorliegende Gesetzentwurf die Möglichkeiten der EWG-Richtlinie 66/404/EWG nicht ausschöpft und für die Forstwirtschaft schwerwiegende finanzielle Einbußen in sich birgt (Stellungnahme des Bundesrates siehe Anlage 2 der Drucksache V/3551).

Die Bundesregierung hat sich gemäß Anlage 3 der Drucksache V/3551 zu der ablehnenden Haltung des Bundesrates geäußert, der der Ernährungsausschuß vollinhaltlich beigetreten ist.

Da es sich bei dem Entwurf, wie bereits oben erwähnt, um ein reines Fachgesetz handelt, hat der Ernährungsausschuß eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die alle Fachfragen und die Vorschläge der Verbände im einzelnen geprüft hat. Der Gesamtausschuß übernahm die Vorschläge der Arbeitsgruppe wie sie im Ausschußantrag niedergelegt sind. Da die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Richtlinie vom 14. Juni 1966 hinsichtlich der Fristen inzwischen durch die Richtlinie vom 18. Februar 1969 geändert worden ist, konnten die in Artikel 5 Abs. 2 bis 4 des Entwurfs genannten Jahresfristen um ein Jahr verlängert und kalendermäßig bestimmt werden.

Im Laufe der Ausschußberatungen wurde dem Ausschuß ein Schreiben der EWG-Kommission vom 4. Februar 1969 zur Kenntnis gebracht, in dem die EWG-Kommission Bedenken dagegen erhebt, daß das Einfuhrverbot des § 8 Abs. 1 auch für Vermehrungsgut aus den übrigen Mitgliedstaaten der EG vorgesehen ist.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß dieses formelle Verbot in Verbindung mit der in Absatz 2 festgelegten Pflicht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gesetzestechnisch das einzige Mittel ist, um entsprechend Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie vom 14. Juni 1966 zu verhindern, daß ungeeignetes Vermehrungsgut eingeführt wird.

Solange nicht bekannt ist, welches Ausgangsmaterial die übrigen Mitgliedstaaten amtlich zugelassen haben, läßt sich nicht beurteilen, welches Ausgangsmaterial für die Bundesrepublik geeignet oder ungeeignet ist. Erst, wenn hierüber Klarheit besteht, wird es angebracht sein, die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten auch formal freier zu gestalten. Der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Ausschuß war daher der Ansicht, daß diese Regelung bis zur nächsten Änderung des Gesetzes, die wegen der erwarteten Richtlinie über zertifiziertes Vermehrungsgut nötig sein wird, zurückgestellt werden sollte.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag seine Zustimmung zu geben.

Bonn, den 8. Mai 1969

Hölzle

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3551 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 8. Mai 1969

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht — Vorsitzender

Hölzle — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

— Drucksache V/3551 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1388), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1388), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:
8. § 8 erhält folgende Fassung:	8. § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8	„§ 8
(1) Vermehrungsgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nicht eingeführt werden. Eingeführtes Vermehrungsgut und daraus gezogene Pflanzen dürfen nicht vertrieben werden.	(1) unverändert
(2) Das Bundesamt hat Ausnahmen von Absatz 1 zu bewilligen, wenn 1. Pflanzenteile oder Pflanzgut nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind; 2. Vermehrungsgut für Versuche, wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecke eingeführt wird; 3. Vermehrungsgut eingeführt und das daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird; 4. Saatgut zur Aufbereitung eingeführt und das aufbereitete Saatgut ausgeführt wird;	(2) unverändert

Entwurf

5. Vermehrungsgut
   a) hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene oder erzeugte und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vermehrungsgut,
   b) die Ertragsfähigkeit des Waldes oder die Holzerzeugung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht nachteilig beeinflußt und
   c) von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage II oder von einem gleichwertigen Zeugnis eines dritten Landes begleitet ist.

(3) Das Bundesamt hat dem Antragsteller mit der Genehmigung die für die Zwecke des § 1 Abs. 1 erforderlichen Auflagen zu erteilen. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

(4) Absatz 1 gilt nicht
1. für Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind;
2. für Vermehrungsgut, solange sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet."

12. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und Beendigung ihres Betriebs binnen eines Monats der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen."
   b) *In* Absatz 2 *werden die Worte „gewerbsmäßig Saat- und Pflanzgut in den Verkehr bringen" durch die Worte „Vermehrungsgut vertreiben" ersetzt.*
   c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Absatz 1 gilt nicht
1. unverändert
2. für Vermehrungsgut, solange **es** sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet."

12. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**
      „(2) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Vermehrungsgut vertreiben oder für andere gewerbsmäßig aufbereiten."
   c) unverändert

Artikel 5

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(2) Vermehrungsgut von nicht mehr anerkanntem Ausgangsmaterial, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geerntet ist, darf bis zum *Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes* vertrieben werden. Aus Vermehrungsgut nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum *Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes* vertrieben werden.	(2) Vermehrungsgut von nicht mehr anerkanntem Ausgangsmaterial, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geerntet ist, darf bis zum **30. Juni 1971** vertrieben werden. Aus Vermehrungsgut nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum **30. Juni 1975** vertrieben werden.
(3) Vermehrungsgut, das den neuen Vorschriften über Kennzeichnung und Begleiturkunden nicht entspricht, sich aber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehr befindet, darf bis zum *Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes* nach den alten Vorschriften vertrieben werden.	(3) Vermehrungsgut, das den neuen Vorschriften über Kennzeichnung und Begleiturkunden nicht entspricht, sich aber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehr befindet, darf bis zum **30. Juni 1971** nach den alten Vorschriften vertrieben werden.
(4) Vermehrungsgut, das den neuen Vorschriften über die Trennung nicht entspricht, darf bis zum *Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes* vertrieben werden, sofern die Vermischung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wurde und nach den bisherigen Vorschriften zulässig war. Aus Vermehrungsgut nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum *Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes* vertrieben werden.	(4) Vermehrungsgut, das den neuen Vorschriften über die Trennung nicht entspricht, darf bis zum **30. Juni 1971** vertrieben werden, sofern die Vermischung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wurde und nach den bisherigen Vorschriften zulässig war. Aus Vermehrungsgut nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum **30. Juni 1975** vertrieben werden.
(5) Beim Vertrieb von Vermehrungsgut auf Grund der Übergangsvorschriften nach Absatz 2 und 4 ist für den Erwerber erkennbar anzugeben, daß das Vermehrungsgut von nicht mehr anerkanntem Ausgangsmaterial stammt oder den Trennungsvorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Das gilt nicht, falls sich das Vermehrungsgut bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehr befindet.	(5) unverändert
(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt, wer die Angaben nach Absatz 5 vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt.	(6) unverändert